

# **Satzung für das Dorfgemeinschaftshaus „Mohr“ Ruppertsdorf, Hauptstrasse 8, 02747 Herrnhut**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Satzung für das Dorfgemeinschaftshaus „Mohr“ Ruppertsdorf, Hauptstrasse 8 beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines, Zweckbestimmung**

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus „Mohr“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herrnhut. Es dient dem Stadtamt sowie dem Stadtrat, Vereinen und Institutionen der Stadt Herrnhut als Konferenz- und Veranstaltungsraum. Darüber hinaus können Bürger, Parteien und andere Veranstalter das Dorfgemeinschaftshaus „Mohr“ für private und öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionsrunden, Ausstellungen u. ä. nutzen.

(2) Weitere Arten der Nutzung bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.

## **§ 2**

### **Vergabe der Räumlichkeiten**

(1) Die Vergabe der Einrichtung koordiniert chronologisch das Stadtamt Herrnhut.

(2) Bei der Vergabe der Räumlichkeiten haben Terminwünsche des Stadtamtes, der nachgeordneten Einrichtungen und der Vereine der Stadt Herrnhut den Vorrang.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt in dringenden Fällen über die Vergabe einzeln zu entscheiden bzw. die Nutzungsvereinbarung zu lösen.

## **§ 3**

### **Nutzungsvereinbarung**

(1) Das Stadtamt Herrnhut vermietet die Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Satzung und des Verzeichnisses für Nutzungsentgelte. Beides wird Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

Mit der Nutzungsvereinbarung auf Überlassung der Räumlichkeiten erkennt der Nutzer diese Satzung an.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume dem vertraglich vereinbarten Zweck entsprechend zu nutzen. Diesbezügliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

(3) Die Nutzungsvereinbarung sowie sonstige Festlegungen bedürfen wegen ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## **§ 4**

### **Rücktritt vom Vertrag**

(1) Der Vermieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn

a. das Mietobjekt für eine Veranstaltung Verwendung finden soll, durch die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Herrnhut zu befürchten ist.

b. die Pflichten dieser Satzung nicht erfüllt werden .bzw. geforderte Nachweise nicht erbracht werden.

(2) Die Nutzungsvereinbarung gilt nicht, wenn die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt nicht zur Durchführung gelangt, in diesem Fall trägt der Nutzer nur seine bis dahin entstandenen Kosten.

(3) Macht der Nutzer trotz bestehender Nutzungsvereinbarung von seinem Mietrecht keinen Gebrauch, so ist der Nutzer verpflichtet, der Stadt das Nutzungsentgelt entsprechend Vertrag zu erstatten. Etwaige Schadensansprüche bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nutzungsentgelt, Fälligkeit**

(1) Die Höhe der zu zahlenden Nutzungsentgelte für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Mohr“ richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Verzeichniss für Nutzungsentgelte, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Anfallende Kosten für Elektroenergie, Gas und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet (laut Zählerstandsprotokoll).

(3) Bei Veranstaltungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, des Stadtamtes sowie der nachfolgenden Einrichtungen werden keinerlei Gebühren und Kosten berechnet.

(4) Die Stadt fördert die Vereine Herrnhuts ( alle Ortsteile) durch in der Regel einen 50%-igen Abschlag. Darüber hinaus kann der Bürgermeister in begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag diesen Abschlag bis zu 90 % erhöhen. Kosten für Elektroenergie, Gas, Wasser sowie die Endreinigung bleiben davon unberührt.

## § 6

### Vorbereitung und Durchführung

Für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung ist der Nutzer verantwortlich. Deren Personenzahl bestimmt sich maximal

- (1) a. Großer Saal                    99 Plätze
- b. Konferenzraum            35 Plätze
- c. insgesamt                    100 Personen.

(2) Die Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Mohr“ ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 7

### Einzelne Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer hat Sorge zu tragen für

- a. den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr;
- b. die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung.
- c. die Einholung aller sonst noch erforderlichen Genehmigungen.

(2) Die Haftung für die Garderobe übernimmt der Nutzer.

(3) Der Aufbau der Bestuhlung sowie der Auf- und Abbau der Dekoration erfolgt durch den Nutzer.

(4) Die Einrichtung ist besenrein zu übergeben. Das benutzte Inventar der Küche ist im Anschluß an die Veranstaltung zu reinigen.

Der Vermieter sorgt für die Endreinigung. Die Kosten dafür trägt der Nutzer.

(5) Der Nutzer stellt sicher, daß

- a. das Dorfgemeinschaftshaus sowie alle Einrichtungsgegenstände schonend behandelt werden;
- b. zu Dekorationszwecken nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden;
- c. Kerzen nur auf unbrennbaren Untersetzern und unter ständiger Aufsicht Verwendung finden;
- d. keine Hieb-, Stoß-, Stich- oder Schußwaffen aller Art, Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen von den Besuchern mitgebracht werden.

(6) Schadensverursachungen sind vom Nutzer unverzüglich der Stadt Hernhut anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

- (1) Der Nutzer stellt weiterhin sicher, daß
- a. nur die höchstzulässige Zahl von Besuchern eingelassen wird: Großer Saal 99 Personen, Konferenzraum 35 Personen; max. 100 Personen;
  - b. alle Ausgangstüren jederzeit sofort geöffnet werden können;
  - c. die Fluchtwege ungehindert passiert werden können.
- (2) Zwecks Einleitung vorsorglicher Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrslenkung hat der Nutzer die zuständige Polizeibehörde über den Veranstaltungsverlauf vorab zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten und Beauftragten entstanden oder durch die bauliche Beschaffenheit der Einrichtung verursacht worden sind. Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstiger, die Veranstaltung behindernder Ereignisse, ist ausgeschlossen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Bediensteten und Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Die Haftpflicht erstreckt sich auch auf Schäden, die in der Zeit des Auf- und Abbaues und der Probe entstanden sind.
- (3) Der Nutzer hat sich auf begründetes Verlangen des Vermieters gegen die vorgenannten Risiken zu versichern und den entsprechenden Versicherungsschutz durch Vorlage des Vertrages und der Quittung über die bezahlte Prämie nachzuweisen.
- (4) Der Nutzer stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern, aus Anlaß der Benutzung der Mietsache entstehen.  
Nicht betroffen werden die Ansprüche, die aus (1) entstehen oder einer Verletzung der dem Vermieter hinsichtlich seiner Räume obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

## **§10**

### **Bewirtschaftung**

Für die Bewirtschaftung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Die erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Veranstaltung einzuholen.

## **§ 11**

### **Nutzungsentgelte**

- (1) Die Nutzungsentgelte werden per Gebührenbescheid eingezogen.
- (2) Die Nutzungsentgelte sind der Stadtkasse zuzuführen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung für das Dorfgemeinschaftshaus „Mohr“ Ruppertsdorf, Hauptstrasse 8 tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Fischer, Bürgermeister